

## Stellungnahme

im Rahmen der Konsultation 06/2024: Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß  
§ 51 Absatz 8 Satz 1 GwG

Geschäftszeichen: GW 2000/00046#00003

an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

09. August 2024

Kontakt:

Cordula Nocke

Tel.: 030 2462596-0

[cordula.nocke@bfach.de](mailto:cordula.nocke@bfach.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Anmerkungen zu den AuA AT</b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Bürokratieabbau im Rahmen der Geldwäscheprävention</b> .....	<b>4</b>
	(zu den geldwäscherechtlichen Vorgaben und den AuA insgesamt)	
<b>2</b>	<b>Risikobewertung   Einbindung der Leitungsebene</b> .....	<b>6</b>
	(zum AuA-Entwurf, Abschnitt 2.2.3)	
<b>3</b>	<b>Erneute Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden</b> .....	<b>7</b>
	(zum AuA-Entwurf, Abschnitt 4.5)	
<b>4</b>	<b>Identifizierung natürlicher und juristischer Personen   Erhebung der erforderlichen Angaben</b> .....	<b>8</b>
	(zum AuA-Entwurf, Abschnitte 5.1.3.1 und 5.1.4.1)	
<b>5</b>	<b>Identifizierung natürlicher Personen   Videoident und sonstige digitale Identifizierungsmethoden</b> .....	<b>10</b>
	(zum AuA-Entwurf, Abschnitte 5.1.3.2, 8 und 8.3)	
<b>6</b>	<b>Definition des wirtschaftlich Berechtigten   gesetzliche Konkretisierungsbeispiele und Ausnahmen</b> .....	<b>12</b>
	(zum AuA-Entwurf, Abschnitt 5.2.2.1)	
<b>7</b>	<b>Fiktive wirtschaftlich Berechtigte   Erfassung und Nacherfassung</b> .....	<b>13</b>
	(zum AuA-Entwurf, Abschnitt 5.2.2.2)	
<b>8</b>	<b>Erhebung der Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten   Flexibilität</b> .....	<b>15</b>
	(zum AuA-Entwurf, Abschnitt 5.2.3.2)	



## I Vorbemerkung

Der **Bankenfachverband** vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland – seit 75 Jahren. Seine Mitglieder sind die Experten für die **Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern aller Art** (z.B. Kraftfahrzeuge). Die Kreditbanken haben mehr als 195 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Jeder dritte Privathaushalt nutzt regelmäßig Finanzierungen, um Konsumgüter anzuschaffen. Weitere Informationen zum Bankenfachverband und seinen Mitgliedsunternehmen sind unter [www.bfach.de](http://www.bfach.de) abrufbar.

Als Bankenfachverband **begrüßen** wir die **Initiative der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin), ihre **Verwaltungspraxis** zur Auslegung des Geldwäscherechts in ihren **Auslegungs- und Anwendungshinweisen** (AuA AT) zu **konsolidieren** und diese AuA in regelmäßigen Abständen zu **aktualisieren**. Bereits an dieser Stelle regen wir an, auch zukünftig und insbesondere auch nach dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vier Rechtsakte des kürzlich in Kraft getretenen EU-Geldwäschepakets (AML-Paket) an dieser Praxis festzuhalten. Denn angesichts der zunehmenden Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der nahezu fortlaufenden Novellierung der gesetzlichen Vorgaben sowie der stark ausgeweiteten Sanktionierungsmöglichkeiten des Geldwäscherechts ist **Rechts- und Normenklarheit ein hohes Gut für die geldwäscherechtlich Verpflichteten** (z.B. die in unserem Verband organisierten Kreditbanken). In diesem Zusammenhang ist die Auslegung der geldwäscherechtlichen Normen seitens der BaFin sowie die hierauf beruhende **Zusammenstellung und Dokumentation der BaFin-Verwaltungspraxis** ein **wichtiges und unverzichtbares Instrument**.

Deshalb bedanken wir uns für die Möglichkeit, an der Konsultation der BaFin zu der Aktualisierung der AuA AT teilnehmen zu können. Wir begrüßen es zudem, dass die Stellungnahmen der Interessenvertreter veröffentlicht werden sollen. Denn das Geldwäscherecht ist wettbewerbsrelevant wie kaum ein anderes Rechtsgebiet, weil es über die Vorschriften zur Identitätsüberprüfung auf Kundenannahmeprozesse der Unternehmen einwirkt. Geldwäscherechtliche Entscheidungsprozesse der Aufsicht müssen daher so nachvollziehbar wie möglich und in jedem Fall wettbewerbsneutral verlaufen.

Zu dem AuA-Entwurf haben wir im Einzelnen die nachfolgenden Anmerkungen in Abschnitt II unserer Stellungnahme.



## II Anmerkungen zu den AuA AT

### 1 Bürokratieabbau im Rahmen der Geldwäscheprävention (zu den geldwäscherechtlichen Vorgaben und den AuA insgesamt)

#### Petition des Bankenfachverbandes

Als Bankenfachverband begrüßen wir die aktuellen deutschen und europäischen Initiativen zum Bürokratieabbau und plädieren dafür, auch bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unnötige bürokratische Lasten stärker in den Fokus zu nehmen und zugunsten eines angemessen-flexiblen Rechts- und Aufsichtsrahmens und einer sich hieraus ergebenden effizienteren Straftatenprävention abzubauen bzw. von Anfang an zu vermeiden.

Flankierend bedarf es eines grundlegenden Mentalitätswandels von Gesetzgebung und Aufsicht hin zu mehr Vertrauen in die Rechtstreue und in das Verantwortungsbewusstsein der geldwäscherechtlich Verpflichteten.

Der Kampf gegen die (organisierte) Wirtschafts- und Steuerkriminalität, gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die im Bankenfachverband organisierten **Kreditbanken** sind sich **ihrer Verantwortung in der Geldwäsche- und Straftatenbekämpfung bewusst**, halten es aber im europäischen Umfeld für angemessen, für ein **effizientes, übersichtliches und innovationsfreundliches Regelwerk** einzutreten, das in der Praxis handhabbar ist und einen fairen Wettbewerb ermöglicht.

Allerdings nehmen die **gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben** zum Themenkomplex der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seit Jahren **stetig zu**. Ein Ende dieses Prozesses ist nicht abzusehen, und die **Geschwindigkeit**, in der neue Vorschriften eingeführt oder bestehende Regelungen modifiziert werden, ist mitunter rasant. Dabei bedeutet **jede Änderung der rechtlichen und aufsichtlichen Rahmenbedingungen** einen **erheblichen Umsetzungsaufwand** für die geldwäscherechtlich verpflichteten Kreditinstitute. Sie müssen prüfen, ob und inwieweit sie von einer Änderung betroffen sind und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Umsetzung treffen (z.B. interne Prozesse anpassen oder neu einführen, Beschäftigte schulen etc.). Auch die der bankpraktischen Umsetzung nachfolgende **fortlaufende Erfüllung der geldwäscherechtlichen Maßgaben und Pflichten** ist mit einem **beträchtlichen Aufwand** verbunden. Dieser Aufwand bindet nicht zuletzt erhebliche zeitliche und personelle



Ressourcen und behindert die Ausschöpfung betrieblicher Innovations- und Wettbewerbspotentiale.

Mittlerweile hat die **aufgrund des Umsetzungs- und Erfüllungsaufwandes bestehende Belastungsintensität** in der Kreditwirtschaft im Allgemeinen und bei den in unserem Verband organisierten Banken ein kritisches Niveau erreicht. Dies gilt umso mehr aufgrund der **stetig zunehmenden Detailliertheit und Komplexität** der geldwäscherechtlichen Vorgaben.

Deshalb ist unser besonderes Interesse als Bankenfachverband im Hinblick auf die Verwaltungspraxis der BaFin und die hierzu formulierten aufsichtlichen AuA darauf gerichtet, für die – naturgemäß mit einem nur geringen Geldwäscherisiko belasteten – Finanzierungsprodukte unserer Mitgliedsinstitute **risiko- und praxisangemessene aufsichtliche Hinweise zur Anwendung und Interpretation der gesetzlichen Grundlagen** zu erreichen. Hierbei sollten der **risikobasierte Ansatz als Kernprinzip des Geldwäscherechts** (§ 3a GwG) stärker als bisher im Vordergrund stehen und den geldwäscherechtlich Verpflichteten **mehr Flexibilität und Gestaltungsspielräume in der Rechtsanwendung** eingeräumt werden.

Schlussendlich plädieren wir im Kontext der Geldwäscheprävention für eine **bessere Rechtsetzung** und einen **zeitgemäßen, übersichtlichen sowie anwendungsfreundlichen Rechtsrahmen**, in welchem die geldwäscherechtlichen Vorschriften **auf ein notwendiges Maß reduziert und vereinfacht** werden sowie der **fortschreitenden Digitalisierung** (z.B. im Hinblick auf die digitale Kundenidentifizierung) **adäquat Rechnung getragen wird**. Wir appellieren an die BaFin, uns bei diesem für unsere Mitgliedsunternehmen wichtigen Anliegen auf nationaler und europäischer Ebene zu unterstützen. Denn sowohl **Deutschland** als auch die **Europäische Union** haben sich zum Ziel gesetzt, **bürokratische Lasten** insgesamt und dauerhaft zu **reduzieren** und damit zugleich Impulse für das Wachstum der Wirtschaft zu setzen. Demgemäß sollten auch **im Kontext der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bürokratieentlastende Maßnahmen** auf den Weg gebracht werden, um die **Komplexität des bestehenden Rechtsrahmens** zu **reduzieren** mit dem Ziel, Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung **effektiver verhindern** zu können.



## 2 Risikobewertung | Einbindung der Leitungsebene

(zum AuA-Entwurf, Abschnitt 2.2.3)

### Petition des Bankenfachverbandes

Die BaFin sollte ihre AuA strikt an § 4 Absatz 3 GwG ausrichten. Danach bedürfen die Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen der Genehmigung eines zu benennenden verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene. Die in Abschnitt 2.2.3 vorgesehene Vorgabe, dass die Entscheidung über den Umgang mit dem verbleibenden Restrisiko Gegenstand eines Beschlusses aller Mitglieder der Leitungsebene der Verpflichteten sein soll, sollte vor dem Hintergrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung ersatzlos gestrichen werden.

Nach Maßgabe des **§ 4 Absatz 3 GwG** ist für das **Risikomanagement** sowie für die **Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen** im GwG sowie in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen **ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene verantwortlich**. Die Risikoanalyse sowie die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung dieses Mitglieds der Leitungsebene.

Während Abschnitt 2.1 des AuA-Entwurfs diese Gesetzeslage zutreffend aufgreift und beschreibt, **geht der geplante Abschnitt 2.2.3 über die in Rede stehenden Vorgaben des § 4 Absatz 3 GwG hinaus**. Denn in diesem Abschnitt soll am Ende verankert werden, dass die Entscheidung über den Umgang mit dem verbleibenden Restrisiko Gegenstand eines Beschlusses aller Mitglieder der Leitungsebene der Verpflichteten sein sollte.

**Diese in den AuA vorgesehene Vorgabe** im Hinblick auf den Umgang mit Restrisiken ist **vor dem Hintergrund der eindeutigen Regelung des § 4 Absatz 3 GwG nicht nachvollziehbar**. Sie ist auch nicht sachgerecht und führt im Ergebnis nicht zu einem erkennbaren Mehrwert, sondern zu mehr und unnötiger Bürokratie. Dabei gilt es nach unserer Auffassung, diese unnötige Bürokratie nicht nur abzubauen, sondern von Anfang an zu verhindern.

**Die BaFin sollte daher auf die Vorgabe der Einbindung aller Mitglieder der Leitungsebene verzichten und ihre AuA strikt an § 4 Absatz 3 GwG orientieren.**



### 3 Erneute Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden

(zum AuA-Entwurf, Abschnitt 4.5)

#### Petition des Bankenfachverbandes

Die BaFin sollte die Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „Änderung maßgebliche Umstände“ (§ 10 Absatz 3a GwG) wie bisher auf wesentliche Veränderungen bei Bestandskunden beschränken (z.B. Namensänderung, Änderung Gesellschaftsform, Unternehmensverschmelzung, bedeutende Änderung der Eigentums- und Kontrollstruktur). Eine bloße Adressänderung sollte hingegen auch künftig im Rahmen der gesetzlich normierten Aktualisierungspflicht erfasst werden können, nicht indessen die abermalige Erfüllung einzelner oder aller geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten auslösen. Hierbei sollte aufgrund des risikobasierten Ansatzes des GwG die Bewertung, ob und inwieweit tatsächlich eine Änderung maßgeblicher Umstände vorliegt, grundsätzlich den geldwäscherechtlich Verpflichteten überlassen werden.

Unter Hinweis auf die Regelung des § 10 Absatz 3a GwG beabsichtigt die BaFin eine **Änderung ihrer Verwaltungspraxis im Hinblick auf die erneute Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden**. Danach sollen die geldwäscherechtlich Verpflichteten künftig im Einzelfall **bei Änderung maßgeblicher Umstände wie z.B. der Änderung des Namens oder der Adresse** über die Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 5 GwG hinaus risikobasiert **einzelne allgemeine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden erneut ausführen**.

Nach unserer Lesart normiert § 10 Absatz 3a GwG, dass die Verpflichteten die **allgemeinen Sorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen** müssen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern, wobei das Tatbestandsmerkmal der maßgeblichen Umstände in § 10 Absatz 3a GwG nicht näher konkretisiert wird. Vielmehr wird die **Bewertung, ob eine Änderung maßgeblicher Umstände** vorliegt, den **Rechtsanwendern** überlassen.

Zur Konkretisierung des gesetzlichen Tatbestandes waren in den BaFin-AuA bisher folgende Beispiele enthalten: Änderung Gesellschaftsform, Unternehmensverschmelzung, bedeutende Änderung der Eigentums- und Kontrollstruktur etc. (vgl. hierzu die bisherige Fassung der AuA, Abschnitt 4.5, erster Absatz am Ende, Seite 31). Diese bisherigen Beispiele sind nachvollziehbar Änderungen maßgeblicher Umstände. Auch eine Namensänderung stellt eine maßgebliche Änderung dar, da es in diesem Fall ein geändertes bzw. neues Ausweisdokument gibt.



Demgegenüber ist eine **bloße Adressänderung** aus unserer Sicht **keine derart maßgebliche Änderung**, die die abermalige Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auslösen sollte. Vielmehr reicht nach unserer Auffassung hier zwecks Minimierung des bürokratischen Aufwandes eine **Erfassung der neuen Adresse im Rahmen der Aktualisierungspflicht nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 GwG aus**. Denn von den Verpflichteten ist im Zuge der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung ohnehin sicherzustellen, dass über den Vertragspartner herangezogene Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt aufgrund der mitunter auch gesetzlich veranlassten regelmäßigen Korrespondenz mit den Kunden sichergestellt, dass ein Aktualisierungsanlass im Datenbestand (beispielsweise durch Adressänderungen etc.) offengelegt und umgesetzt wird.

**Wir plädieren daher dafür, den Katalog der Beispiele für eine Änderung maßgeblicher Umstände eng zu fassen, um den sich daraus etwaig ergebenden praktischen Aufwand im Hinblick auf die neuerliche Erfüllung der Sorgfaltspflichten möglichst handhabbar zu halten.**

#### **4 Identifizierung natürlicher und juristischer Personen | Erhebung der erforderlichen Angaben** (zum AuA-Entwurf, Abschnitte 5.1.3.1 und 5.1.4.1)

##### Petition des Bankenfachverbandes

Die BaFin sollte ihre Verwaltungspraxis in Bezug auf die Erhebung der Angaben zur Identifizierung natürlicher Personen eng am Tatbestand des § 11 Absatz 4 GwG orientieren. Der Geburtsort der zu identifizierenden natürlichen Person sollte so erfasst werden, wie er in den amtlichen Ausweisdokumenten enthalten ist. Neue Begrifflichkeiten wie „Geburtsstadt“ sollten zwecks Vermeidung von Unklarheiten nicht in die AuA aufgenommen werden.

Für eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGmbH) sollte zwecks Vermeidung eines unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwands in den AuA klargestellt werden, dass diese mit dem Registerauszug identifiziert werden kann.





## Identifizierung natürlicher Personen | Erhebung des Geburtsortes

In Bezug auf die Identifizierung natürlicher Personen und die diesbezüglich zu erhebenden Angaben sahen die bisherigen AuA in Anwendung des § 11 Absatz 4 Nr. 1 b) GwG vor, dass der Geburtsort des Betreffenden zu erfassen ist. In der **aktuellen Konsultationsfassung der AuA** soll die diesbezügliche Textpassage in Abschnitt 5.1.3.1 dahingehend ergänzt werden, dass Geburtsort die **Angabe bzw. Erhebung der Geburtsstadt** meint.

Ohne auf etwaige Unterschiede zwischen den Begriffen Geburtsort und Geburtsstadt eingehen zu wollen und vor dem Hintergrund, dass möglicherweise nicht alle natürlichen Personen in Städten geboren sind, sprechen wir uns dafür aus, **die BaFin-Verwaltungspraxis** wie bisher eng **am Tatbestand des § 11 Absatz 4 Nr. 1 b) zu orientieren** und es auch künftig bei der **etablierten Begrifflichkeit Geburtsort** zu belassen. Denn unseres Erachtens kommt es darauf an, die zwecks Identifizierung natürlicher Personen erforderlichen Informationen wie beispielsweise den Geburtsort so zu erfassen, wie diese Informationen in den amtlichen Ausweisdokumenten bezeichnet und enthalten sind, um Unklarheiten oder Divergenzen zu vermeiden. Daher bietet sich möglicherweise eine Ergänzung der AuA dahingehend an, dass die zu erfassenden bzw. erfassten Informationen zum Geburtsort den amtlichen Ausweisen zu entsprechen haben.

## Identifizierung juristischer Personen | Erhebung der Angaben bei einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde am 17. August 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist im Wesentlichen am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. In Anlehnung an die langjährige Rechtsprechung wurde die **Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** nunmehr gesetzlich anerkannt. Rechtsfähige GbRs können sich in ein neu geschaffenes **Gesellschaftsregister** eintragen lassen und führen im Anschluss einen entsprechenden Namenszusatz (eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eGbR). Die Eintragung hat einen ähnlichen **Gutgläubensschutz** wie Eintragungen in das Handelsregister, beispielsweise im Hinblick auf den Gesellschafterbestand und die Vertretungsbefugnisse.

**Um die geldwäscherechtlich Verpflichteten bei der Identifizierung juristischer Personen und insbesondere bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu entlasten, schlagen wir vor, bei eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGbR) eine Identifizierung anhand des Registerauszuges zu ermöglichen.** Gerade bei eGBRs würde eine derartige Vorgehensweise das Identifizierungsverfahren vereinfachen und beschleunigen.



## 5 Identifizierung natürlicher Personen | Videoident und sonstige digitale Identifizierungsmethoden (zum AuA-Entwurf, Abschnitte 5.1.3.2, 8 und 8.3)

### Petition des Bankenfachverbandes

Das Videoidentifizierungsverfahren (Videoident) ist ein seit langem etabliertes, praxiserprobtes und von den geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie Kunden gleichermaßen akzeptiertes Verfahren, um den geldwäscherechtlichen Identifizierungsanforderungen ortsungebunden und in Echtzeit gerecht werden zu können. Daher sollte eine handhabbare Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens dauerhaft sichergestellt und das BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) für die der Aufsicht der BaFin unterstehenden GwG-Verpflichteten bis auf Weiteres aufrecht erhalten werden. In keinem Fall sollten die im BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) enthaltenen und bewährten Vorgaben bzw. Sicherheitsstandards dergestalt modifiziert oder verschärft werden, dass Videoident praktisch unmöglich gemacht wird. Vor diesem Hintergrund plädieren wir nachdrücklich dafür, das vom Bundesministerium der Finanzen initiierte Verfahren für eine Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung auch im Sinne eines Bürokratieabbaus nicht weiter zu verfolgen.

Darüber hinaus sollten weitere digitale Identifizierungsverfahren gesetzlich und aufsichtlich aufgewertet bzw. über eine Rechtsverordnung (§ 13 Absatz 2 GwG) legitimiert werden (z.B. digitale Identifizierung über das Online-Girokonto des zu identifizierenden Kunden).

Wir ersuchen die BaFin, uns bei beiden oben genannten Anliegen zu unterstützen.

### Videoidentifizierungsverfahren (Videoident)

Die BaFin nimmt in ihrem AuA-Entwurf an unterschiedlichen Stellen Bezug auf das seit Jahren etablierte Videoidentifizierungsverfahren (vgl. AuA-Entwurf, Seiten 43, 45, 78, 81) dahingehend, dass die im diesbezüglichen BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) vom 10. April 2017 enthaltenen Anforderungen fortgelten sollen und dass die Verpflichteten das Verfahren weiter einsetzen dürfen.

**Wir begrüßen diese Einlassung der BaFin sehr, weil Videoident in einer zunehmend digitalisierten Finanzwelt ein seit langem bewährtes und praktikables Verfahren ist, das eine digitale Identifizierung ohne Medienbruch und in Echtzeit ermöglicht.**



Allerdings ist Videoident derzeit [Gegenstand eines Verordnungsverfahrens unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen](#) (BMF).

Um digitale Geschäftsabschlüsse und vor allem digitale Bank- und Kreditgeschäfte nicht zu gefährden, sprechen wir uns explizit dafür aus, **Videoident** auch künftig **verhältnismäßig** und **unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten** (z.B. Staat, Unternehmen des Finanzsektors wie Banken, Unternehmen des Nichtfinanzsektors, Produkthanbieter, Verbraucher) zu **regulieren**. Solange in Deutschland flächendeckend keine sonstigen praktikablen Verfahren zur digitalen Identifizierung ohne Medienbruch und in Echtzeit etabliert sind, ist **Videoident unverzichtbar**. **Unverhältnismäßige und bürokratische Zusatzanforderungen an Videoident**, wie vom BMF im [Referentenentwurf für eine Geldwäschewideoidentifizierungsverordnung](#) vorgeschlagen, würden **den digitalen Finanzstandort Deutschland schwächen** und zu einer **Wettbewerbsbenachteiligung deutscher Banken** gegenüber ausländischen und regelmäßig weniger strikten Identifizierungsvorschriften unterliegenden Mitbewerbern führen. Denn die Anforderungen an die Identifizierung und Fernidentifizierung nach geldwäscherechtlichen Standards sind bisher nicht abschließend europäisch harmonisiert. **Vor diesem Hintergrund plädieren wir nachdrücklich dafür, dieses vom BMF initiierte Verordnungsverfahren zum Videoident auch im Sinne eines Bürokratieabbaus nicht weiter zu verfolgen und für den Finanzsektor die bisherigen und in der Praxis bewährten Vorgaben aus dem Rundschreiben RS 3/2017 (GW) der BaFin beizubehalten.**

Vor allem besteht **kein zusätzlicher Regulierungsbedarf für die Videoidentifizierung im Kreditgeschäft**. Denn das Risiko, dass Kunden Kreditkonten zum Beispiel für Geldwäschewecke nutzen können, ist gering. Die Herkunft zurückgezahlter Kreditbeträge und damit die Papierspur können jedenfalls dann nicht verschleiert werden, wenn die Bank die Raten von einem nach den geldwäscherechtlichen Vorgaben legitimierten Konto des Kreditnehmers einzieht und das Kreditkonto ausschließlich der Erfassung eingegangener Beträge dient. In diesem Fall ist der Kunde als Inhaber des Referenzkontos bereits identifiziert, so dass sich die Herkunft der zurückgezahlten Beträge jederzeit zurückverfolgen lässt.

#### [Digitale Identifizierungsverfahren](#)

Mit Blick auf die fortschreitende **Digitalisierung** sollten darüber hinaus **digitale Identifizierungsverfahren grundsätzlich rechtlich und aufsichtlich aufgewertet** werden, um **medienbruchfreie digitale Kundenannahme- und Geschäftsprozesse** und damit grenzüberschreitendes Geschäft im EU-Binnenmarkt zu ermöglichen. Bestehende **rechtliche Hürden** sollten **abgebaut** und **weitere sichere Verfahren zur Identifizierung** aus der Ferne bzw. auf digitalem Wege **gesetzlich anerkannt** werden, um in puncto Digitalisierung



zu den anderen EU-Mitgliedstaaten aufzuschließen. **Wir bitten die BaFin, uns bei diesem für die Kreditbanken bedeutsamen Anliegen zu unterstützen.**

## **6 Definition des wirtschaftlich Berechtigten | gesetzliche Konkretisierungsbeispiele und Ausnahmen**

(zum AuA-Entwurf, Abschnitt 5.2.2.1)

### Petition des Bankenfachverbandes

Die BaFin sollte ihre bisherige Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Definition des wirtschaftlich Berechtigten und die diesbezüglichen gesetzlichen Konkretisierungsbeispiele sowie Ausnahmen von § 3 Absatz 2 GwG fortschreiben. In Bezug auf die bisherige für Tochtergesellschaften börsennotierter Gesellschaften definierte Ausnahme vom Wortlaut des § 3 Absatz 2 GwG ist die in der AuA-Aktualisierung vorgesehene Anpassung der Beteiligungsquote von 50 % auf 75 % nicht nachvollziehbar und führt auch im Hinblick auf wirtschaftlich Berechtigte nicht zu mehr Transparenz.

**§ 3 Absätze 2, 3 und 4 GwG** beinhalten eine **enumerative Aufzählung von Fallkonstellationen**, in denen bestimmte Personen als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen sind.

Ausweislich der bisherigen in den AuA verschriftlichten BaFin-Verwaltungspraxis finden die in § 3 Absatz 2 GwG normierten Vorgaben auf juristische Personen des Privatrechts (insbesondere GmbH, AG, eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften) und auf sonstige privatrechtliche Gesellschaften (z.B. GbR, KG, OHG) Anwendung. Gemäß der bisherigen AuA sind von § 3 Absatz 2 GwG unter gewissen Voraussetzungen **börsennotierte Unternehmen** ausgenommen sowie zusätzlich die **Tochtergesellschaften dieser börsennotierten Unternehmen**, sofern das börsennotierte Unternehmen **mehr als 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte** an der Tochtergesellschaft hält.

Die BaFin beabsichtigt im Zuge ihrer AuA-Aktualisierung eine **Erhöhung dieser Beteiligungsschwelle von 50 % der Kapitalanteile bzw. Stimmrechte auf 75 % der Kapitalanteile bzw. Stimmrechte**.

**Wir sprechen uns dafür aus, die bisherige BaFin-Verwaltungspraxis unverändert fortzuschreiben und es bei der in der Praxis bewährten Beteiligungsquote von 50 % zu belassen.** Denn mit Blick auf etwaige Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken in diesem Kontext ist die in Aussicht genommene Erhöhung auf 75 % nicht nach-



vollziehbar und führt im Ergebnis auch nicht zur mehr Transparenz in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte.

## 7 Fiktive wirtschaftlich Berechtigte | Erfassung und Nacherfassung (zum AuA-Entwurf, Abschnitt 5.2.2.2)

### Petition des Bankenfachverbandes

Die BaFin sollte ihre bisherige Verwaltungspraxis in Bezug auf die Erfassung der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten 1:1 fortschreiben und sowohl bei Neukunden als auch bei Bestandskunden auf die Erfassung sämtlicher fiktiven wirtschaftlich Berechtigten verzichten. Unter enger Auslegung des § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG sowie der zugrundeliegenden europäischen Vorgaben sollte es wie bisher ausreichen, im Regelfall eine natürliche Person als fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen und allenfalls in durch Risikogesichtspunkte begründeten Ausnahmefällen mehrere oder alle fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen.

Auch die unbegrenzte Nacherfassung der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen in den Fällen, in denen zuvor keine wirtschaftlich Berechtigten erfasst wurden, sollte zugunsten der praktischen Handhabbarkeit und Bürokratieentlastung aufgelöst bzw. abgemildert werden. Wir sprechen uns dafür aus, dass bei Bestandskunden die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (im Regelfall Erfassung einer natürlichen Person, s.o.) im Rahmen der Erfüllung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 5 GwG nacherfasst werden sollten.

### Erfassung aller fiktiven wirtschaftlich Berechtigten

Die BaFin beabsichtigt eine **Änderung ihrer Verwaltungspraxis** dahingehend, dass künftig **sämtliche fiktiven wirtschaftlich Berechtigten** erfasst werden sollen.

**Demgegenüber** sahen die **bisherigen AuA** vor, dass im Falle der Existenz mehrerer fiktiver wirtschaftlich Berechtigter (z.B. mehrere Vorstandsmitglieder) **im Regelfall die Erfassung einer Person** genügt und dass **lediglich in Ausnahmefällen Risikogesichtspunkte** die **Erfassung aller Personen** erforderlich machen können.

**Unseres Erachtens entspricht die bisherige in den AuA verankerte Verwaltungspraxis der gesetzlichen Vorgabe in § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG.** Zudem ergibt sich das Erfordernis der Erfassung sämtlicher fiktiven wirtschaftlich Berechtigten **auch nicht aus der**



**Vierten und Fünften Geldwäscherichtlinie.** Schlussendlich spiegelt die bisherige BaFin-Verwaltungspraxis in Bezug auf die Erfassung fiktiver wirtschaftlich Berechtigter auch den das Geldwäscherecht und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Kernprinzip prägenden **risikobasierten Ansatz** wider, wonach der konkrete Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners, der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder der jeweiligen Transaktion zu bestimmen ist. Der risikobasierte Ansatz verfolgt das Ziel, bei den geldwäscherechtlich Verpflichteten unnötigen organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Aufwand bei der Begründung und Durchführung risikoärmerer bzw. risikoarmer Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und Effizienzsteigerungen bei der Geldwäscheprävention zu erzielen. Die durch das Geldwäscherecht Verpflichteten sollen den Anforderungen risikoadäquat, praxisgerecht und unter vernünftigem Aufwand nachkommen können.

Im Unterschied dazu würde die geplante aufsichtliche Vorgabe der Erfassung aller fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu einem starren Korsett führen, welches **keinen Spielraum mehr für eine risikobasierte Betrachtung** lässt und **ungeeignet für die kreditwirtschaftliche Praxis** ist. Es ergäbe sich in den Instituten künftig ein unverhältnismäßiger und unter Risikogesichtspunkten auch nicht erforderlicher organisatorischer und finanzieller Mehraufwand aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden natürlichen Personen (z.B. bei großen Unternehmenskunden mit einer Geschäftsleitung in zweistelliger Größe oder bei Anwaltskanzleien mit 25 Partnern, welche als fiktive wirtschaftlich Berechtigte zu erfassen wären), ohne dass ein erkennbarer Nutzen für die Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden zu erkennen ist.

**Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, die bisherige BaFin-Verwaltungspraxis 1:1 fortzuschreiben und sowohl bei Neukunden als auch bei Bestandskunden auf die Erfassung aller fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten.**

#### [Nacherfassung der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten bei Bestandskunden](#)

Auch die **unbegrenzte Nacherfassung der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten bei Bestandskunden** in denjenigen Fällen, in denen bislang keine wirtschaftlich Berechtigten erfasst wurden, sollte zugunsten der Praktikabilität und Bürokratieentlastung aufgelöst bzw. abgemildert werden. **Wir plädieren dafür, dass bei Bestandskunden etwaige fiktive wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Erfüllung der Aktualisierungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG nacherfasst werden sollten, wobei auch hier im Regelfall die Erfassung einer natürlichen Person ausreichen sollte.**



## 8 Erhebung der Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten | Flexibilität (zum AuA-Entwurf, Abschnitt 5.2.3.2)

### Petition des Bankenfachverbandes

Um den praktischen Herausforderungen bei der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten gerecht zu werden und Wettbewerbsnachteile für deutsche Kreditinstitute im Verhältnis zu ihren europäischen Wettbewerbern zu vermeiden, sollte die BaFin die Vorschrift des § 11 Absatz 5 Satz 3 GwG im Sinne der europäischen Vorgaben auslegen. Nach unserer Lesart der europäischen Rechtsgrundlagen ist eine Informationserhebung beim Vertragspartner nicht vorgegeben, so dass wir erhebliche Zweifel haben, ob die seit 1. August 2021 geltende Gesetzesfassung des § 11 Absatz 5 Satz 3 GwG einer europäischen Überprüfung standhalten würde.

Zumindest sollten in Bezug auf die Frage, wo bzw. bei wem/über wen die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten zu erheben sind, im Dialog mit der Kreditwirtschaft praxistaugliche und risikoangemessene aufsichtliche Vorgaben formuliert und hierbei die in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Vergangenheit bewährte und wirkungsvolle Vorgehensweise der Banken Berücksichtigung finden.

Im Hinblick auf die Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter stellt die BaFin im AuA-Entwurf (Abschnitt 5.2.3.2, Seite 58) fest, dass eine **Erhebung der Daten zu wirtschaftlich Berechtigten mithilfe öffentlich zugänglicher Quellen, Auskunftsteien oder aus dem Transparenzregister den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.**

Wir hatten **anlässlich der AuA-Konsultation im Jahre 2021 bereits angeregt**, im Hinblick auf die Frage, wo bzw. bei wem/über wen die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten zu erheben sind, im Dialog mit der Kreditwirtschaft praxistaugliche und risikoangemessene aufsichtliche Vorgaben zu formulieren.

Hintergrund unserer seinerzeitigen Anregung war die damalige Novellierung des GwG, welche zum 1. August 2021 in Kraft getreten ist. Während das vorherige bis zum 31. Juli 2021 geltende Geldwäscherecht (GwG a.F.) den Verpflichteten nicht explizit vorgab, wo und bei wem die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten zu erheben waren, sind die Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des seit 1. August 2021 geltenden § 11 Absatz 5 Satz 3 GwG nunmehr beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erheben.





Die in Rede stehende Regelung des **§ 11 Absatz 5 Satz 3 GwG** führt zu **beträchtlichen Herausforderungen** bei der praktischen Umsetzung und der Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter. Sie schränkt zudem die vor August 2021 etablierte und bewährte Vorgehensweise der Einbindung externer Informations- und Auskunftsdienstleister und damit die diesbezügliche Bankpraxis erheblich ein, ohne dass hierfür rechtlich und tatsächlich nachvollziehbare und sachgerechte Gründe ersichtlich sind.

So erfolgte in der kreditwirtschaftlichen Praxis in Anwendung des bis zum 31. Juli 2021 geltenden GwG a.F. die **Abklärung der Existenz etwaiger wirtschaftlich Berechtigter** nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 GwG a.F. sowie **deren Identifizierung** mittels der in § 11 Absatz 5 GwG a.F. vorgeschriebenen Angaben **einerseits durch Befragung des Vertragspartners** (z.B. bei natürlichen Personen), wobei sich der Verpflichtete nicht allein auf die Informationen des Vertragspartners verlassen durfte (§ 11 Absatz 5 Satz 4 GwG a.F.). **Andererseits** erfolgte die Erhebung der Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten mit **Unterstützung dritter Informations- und Auskunftsdienstleister**, die insbesondere in Sachverhaltskonstellationen mit juristischen Personen unter Berücksichtigung der mitunter durchaus komplexen Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners sowie des § 11 Absatz 5 GwG a.F. die geldwäscherechtlich erforderlichen Angaben über den bzw. die wirtschaftlich Berechtigten inhaltlich verlässlich erhoben, validiert und für die Verpflichteten entsprechend aufbereitet haben.

Hintergrund der Einbindung externer Informations- und Auskunftsdienstleister war und ist, dass die Erfassung von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten häufig mit **erheblichen praktischen Herausforderungen und einem hohen manuellen und mitunter unverhältnismäßigen Aufwand** verbunden ist. Denn bei juristischen Personen ist es im Geschäftsverkehr nicht üblich, dass die hinter einer juristischen Person stehenden wirtschaftlich Berechtigten bei Vertragsabschlüssen persönlich vor Ort sind bzw. diesen Prozess persönlich begleiten. Hierfür fungieren regelmäßig Zeichnungsberechtigte, die zwar für das Tagesgeschäft verantwortlich, aber nicht die wirtschaftlich Berechtigten sind. Insbesondere bei **mehrstufigen Beteiligungsketten mit Auslandsbezug** (z.B. bei einer deutschen GmbH mit ausländischen Eigentümern) ist es für Verpflichtete äußerst herausfordernd und kompliziert, die Person des oder der wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung zu bringen. **Mit und über die Einbindung der externen und auch im Ausland entsprechend vernetzten Informations- und Auskunftsdienstleister ließen und lassen sich die Eigentums- und Kontrollstrukturen gezielt und verlässlich ermitteln und überprüfen.**

**Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, unsere Anregung zu erneuern, für die kreditwirtschaftliche Praxis eine handhabbare Vorgehensweise und Aufsichtspraxis zu etablieren.**





Unsere Anregung erlangt eine umso größere Bedeutung vor dem Hintergrund der diesbezüglich geltenden **EU-Vorgaben**, die insoweit eine nationalgesetzliche und praktische Maßnahmen- und Wahlfreiheit ermöglichen. Denn die zugrundeliegenden **europarechtlichen Vorgaben der zahlreichen EU-Geldwäscherichtlinien** sehen **keine Erhebung beim Vertragspartner** oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen vor. Vielmehr überlässt es die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 sogar explizit den Verpflichteten, bei wem und auf welche Weise sie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erheben. So führt Erwägungsgrund 10 der Dritten Geldwäscherichtlinie folgendes aus: *„[...] Zur Erfüllung dieser Anforderung sollte es diesen Instituten und Personen überlassen bleiben, ob sie dafür die öffentlichen Aufzeichnungen über die wirtschaftlichen Eigentümer nutzen, ihre Kunden um zweckdienliche Daten bitten oder die Informationen auf andere Art und Weise beschaffen, [...].“* Die Vierte Geldwäscherichtlinie und die Fünfte Geldwäscherichtlinie enthalten zu den diesbezüglichen Festlegungen der Dritten Geldwäscherichtlinie keine weitergehenden oder modifizierenden Vorschriften.

Mithin führt § 11 Absatz 5 Satz 3 GwG mit der Verengung der Handlungsoptionen der geldwäscherechtlich Verpflichteten zu einer inhaltlichen **Abkehr von den europäischen Rechtsgrundlagen** und nimmt dabei in Kauf, dass das Tagesgeschäft der dem deutschen Geldwäscherecht unterliegenden Kreditinstitute im Vergleich zu ihren europäischen Mitbewerbern in völlig unangemessener und unpraktikabler Weise mit zusätzlichen Herausforderungen belegt wird.

Um Wettbewerbsnachteile der deutschen Verpflichteten und insbesondere der Kreditinstitute auf dem EU-Binnenmarkt zu vermeiden und die praktischen Implikationen der Neuregelung aus 2021 zu minimieren, plädieren wir daher nachdrücklich dafür, in der Verwaltungspraxis die Vorschrift des **§ 11 Absatz 5 Satz 3 GwG richtlinienkonform auszulegen und anzuwenden und es den geldwäscherechtlich Verpflichteten zu überlassen, bei wem und wie sie die erforderlichen Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten einholen und verifizieren**. Dies entspricht auch und insbesondere dem risikobasierten Ansatz als Kernprinzip der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorisfinanzierung.

Sollten eine richtlinienkonforme Auslegung und eine hierauf beruhende BaFin-Verwaltungspraxis nicht darstellbar sein, **bitten wir ausdrücklich um praxiserleichternde Festlegungen in den AuA zu der in Rede stehenden Thematik unter Berücksichtigung der bewährten und etablierten Vorgehensweise der Einbindung externer Informations- und Auskunftsdienstleister**. Bei der Interpretation der jetzigen – unter europarechtlichen Gesichtspunkten zu restriktiven – deutschen Gesetzesfassung gilt es überdies zu beachten, dass dem Vertragspartner seit jeher Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung auch der wirtschaftlich Berechtigten obliegen



(§ 11 Absatz 6 GwG). Schlussendlich erfolgt im Nachgang zur eigentlichen Datenerhebung und Datenüberprüfung seitens der geldwäscherechtlich Verpflichteten zusätzlich die Kontrolle, ob der potenzielle Vertragspartner in Bezug auf seine wirtschaftlich Berechtigten seinen Transparenzpflichten (Eintragung im Transparenzregister) gesetzeskonform nachgekommen ist, so dass damit abermals eine Verifizierung der über den wirtschaftlich Berechtigten vorliegenden Informationen stattfindet.

Berlin, 09. August 2024

gez. Cordula Nocke  
Referatsleiterin Recht